



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41-1711.2	Herr Heinle	09071/51-205	09071/51-33205	237	14.01.2025

Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage

Grundstück: Ziertheim, Fl.Nr. 407, 407/1, Gemarkung Ziertheim
Betreiber: Biomethan Ziertheim GmbH & Co. KG, Reistinger Str. 7, 89446 Ziertheim

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Die Biomethan Ziertheim GmbH & Co. KG beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 407, 407/1 der Gemarkung Ziertheim den Neubau einer Biogasanlage. In der Anlage wird überwiegend Gülle gemäß der Definition der VO (EG) 1069/09 verwendet. Es wird täglich eine Menge von mehr als 50 t Gülle eingebracht. Das erzeugte Biogas wird an externe BHKW's bzw. zu einem späteren Zeitpunkt an eine neu zu errichtende Methanaufbereitungsanlage abgegeben.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 2 Millionen Normkubikmetern oder mehr pro Jahr ist in Ziffer 1.11.1.1 Spalte 2 des Anhang 1 UVPG mit einem A gekennzeichnet.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) ist bei einem Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen:

Die allgemeine Vorprüfung wird hierbei als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Im Anhang 3 des UVPG wird ein Katalog der zu überprüfenden Kriterien aufgeführt. Insbesondere auf folgende Kriterien wird nachstehend eingegangen:

- Abfälle: Es fallen in geringen Mengen Schmieröle, -fette, Aufsaugmaterialien (Tücher) an. Es handelt sich um geringe Mengen, die beim Betrieb von Maschinen üblich sind. Spezielle Abfälle entstehen durch die anaerobe Behandlung von Biogas nicht. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist gewährleistet.

- Beim Betrieb der Anlage werden Gerüche in geringem Umfang emittiert. Eine Belästigung für Menschen entsteht allein schon durch den Abstand der Anlage zur Wohnbebauung nicht. Prinzipiell trägt der Betrieb der Anlage zu einer Minderung von Geruchsemissionen bei, weil die eingebrachte Gülle nach der anaeroben Behandlung weniger riecht. Damit werden beim Ausbringen auf Ackerflächen weniger Geruchsstoffe emittiert. Die Emission von anderen Luftschadstoffen beschränkt sich auf Biogas. Durch die Abdeckung aller Behälter entweder mit Betondeckeln oder Folien, die den Anforderungen der TRAS 120 entsprechen, sind die Emissionen minimiert.
- Die Emission von Schall wird durch den Fahrverkehr bestimmt. Durch ein schalltechnisches Gutachten wird nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben an der Wohnbebauung sicher eingehalten sind.

Die neue Biogasanlage liegt auch nicht in einem in der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG näher bezeichneten Gebiet wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Nationalparke und liegt auch außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender Gebiete wie beispielsweise Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegt.

Zusammengefasst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

Somit ist insgesamt durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.

Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle